

derlich, zu veranlassen haben, daß die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften in Verbindung mit den Strafvollzugseinrichtungen bereits vor der Entlassung der Jugendlichen aus dem Strafvollzug einen entsprechenden Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag abschließen.

#### § 65

**(1) Die Räte der Kreise haben einmal jährlich einen Bericht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die Räte der Städte und Gemeinden, die Abteilungen Innere Angelegenheiten und Volksbildung, andere Fachorgane sowie Betriebe und Einrichtungen entgegenzunehmen.**

**(2) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, den Volksvertretungen einmal jährlich über die Wiedereingliederung zu berichten.**

### Erläuterung

Die in § 65 enthaltene Verpflichtung zur Berichterstattung bzw. Rechenschaftslegung der Räte der Städte und Gemeinden, der Abteilungen Innere Angelegenheiten und Volksbildung, anderer Fachorgane sowie der Betriebe und Einrichtungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung ist eine wichtige Voraussetzung für eine regelmäßige gründliche Einschätzung der staatlichen Leitungstätigkeit auf diesem Gebiet. Diese Festlegung verpflichtet gleichzeitig die verantwortlichen örtlichen Organe, durch eine ständige analytische Einschätzung der besten Formen und Methoden bei der Wiedereingliederung den nachgeordneten Organen, den Betrieben und Institutionen die erforderliche Anleitung und Hilfe zu gewähren. Sie entwickelt darüber hinaus die Koordinierung der Aufgaben auf diesem Gebiet zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften einerseits und den Wohngebieten andererseits.

Die Verpflichtung für die Räte der Kreise gemäß **Absatz 2**, den Volksvertretungen einmal jährlich über die Wiedereingliederung zu berichten, verlangt zugleich, die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der staatlichen Organe mit den Rechtspflegeorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung sowie deren nachhaltige Wirksamkeit exakt einzuschätzen und auszuwerten. Die entsprechenden Beschlußfassungen durch die Volksvertretungen werden daraus ableitend nicht nur für alle Organe, Betriebe, Institutionen und Genossenschaften die künftige Tätigkeit auf dem Gebiete der Wiedereingliederung bestimmen, sondern insbesondere auch nicht unwesentlich zur systematischeren Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der Rückfallkriminalität, in dem jeweiligen Bereich beitragen.